

Interpellation betreffend namentliche Nennung von Petentinnen und Petenten bei der Behandlung von Petitionen

Kanton Zug – Kantonsrat

Eingereicht von Kantonsrat Philip C. Brunner und Kantonsrat Michael Felber

Zug, 1. Juli 2026

Ausgangslage

Das Petitionsrecht ist als Grundrecht in Art. 33 der Bundesverfassung sowie in der Verfassung des Kantons Zug (BGS 111.1) gewährleistet. Petitionen an den Kantonsrat werden von dessen Organen entgegengenommen, geprüft und als Geschäfte geführt. In der Praxis stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die Petentinnen und Petenten bzw. die verantwortliche Trägerschaft einer Petition dabei namentlich genannt oder anonymisiert werden.

Nach Auffassung der Unterzeichnenden gebietet der verfassungsrechtliche Öffentlichkeits- und Transparenzgrundsatz, dass Petentinnen und Petenten – wie die Urheberinnen und Urheber anderer an das Parlament gerichteter Begehren – grundsätzlich namentlich in Erscheinung treten. Eine standardmässige Anonymisierung wäre damit nur schwer vereinbar.

Begründung

1. Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen. Die Verhandlungen des Kantonsrats sind öffentlich; die Geschäfte werden im Internet veröffentlicht (Gesetz über den Kantonsrat / Kantonsratsgesetz, BGS 132.1). Dieser Öffentlichkeitsgrundsatz ist ein grundlegendes Kennzeichen eines Parlaments und der demokratischen Mitwirkung. Damit wird Transparenz über die Entscheidungsfindung, die vorgebrachten Argumente und die vertretenen Interessen hergestellt (vgl. zum gleichlautenden Grundsatz der Zürcher Kantonsverfassung Matthias Hauser, in: Häner/Rüssli/Schwarzenbach [Hrsg.], Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich etc. 2007, Art. 53 N. 1 f.).
2. Voller Wortlaut schliesst die Namensnennung ein. Im Kantonsrat wird ein wortnahes Protokoll geführt, und die dem Rat unterbreiteten Anträge und Berichte werden veröffentlicht. Der Wortlaut der Anträge findet jedoch keinen Eingang in das Ratsprotokoll. Nur wenn die dem Kantonsrat unterbreiteten Eingaben und Anträge im vollen Wortlaut einsehbar sind, ist dem Transparenzgebot hinreichend Rechnung getragen und bleiben die Verhandlungen für Aussenstehende nachvollziehbar. Zum vollen Wortlaut einer Eingabe gehört regelmässig auch, von wem sie ausgeht.

3. Leitentscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat diese Überlegungen jüngst bestätigt (Urteil VB.2024.00685 vom 25. März 2025, betreffend Löschung von Personendaten bei Einzelinitiativen). Es hielt fest, dass die Öffentlichkeit der Ratsverhandlungen (Art. 53 KV ZH) zusammen mit der Publikation der dem Rat unterbreiteten Anträge und Berichte (§ 7 KRG ZH) eine hinreichende – bereits in der Verfassung angelegte – Rechtsgrundlage bildet, um solche Geschäfte im vollen Wortlaut einschliesslich Name und Adresse der einreichenden Person zu veröffentlichen. Eine besonders geltend gemachte Gefährdung liess das Gericht als Ausnahme zu; eine solche war im konkreten Fall aber weder dargetan noch ersichtlich. Die Erwägungen sind auf die Publikation von Petitionsgeschäften übertragbar.
4. Grundprinzip der schweizerischen Demokratie: Urhebererschaft ist öffentlich. Es entspricht einem Grundprinzip der schweizerischen Demokratie, dass die Urheberinnen und Urheber eines Volksbegehrens ihren Namen öffentlich machen. Auf Bundesebene müssen die Mitglieder des Initiativkomitees auf jeder Unterschriftenliste mit Namen und Adresse aufgeführt und im Bundesblatt bekannt gemacht werden (Art. 68 Abs. 1 lit. e und Art. 69 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, SR 161.1). Eine entsprechende Offenlegungspflicht kennt auch das kantonale Recht für kantonale Volksinitiativen (Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen des Kantons Zug, BGS 131.1). Es ist nicht ersichtlich, weshalb für Petitionen, mit denen ebenfalls politische Anliegen an das Parlament herangetragen werden, ein grundsätzlich anderer Massstab gelten sollte.
5. Keine zeitliche Einschränkung. Die Öffentlichkeit der Ratsverhandlungen unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung; für eine spätere Anonymisierung oder eine Einschränkung der Einsicht besteht keine gesetzliche Grundlage. Insbesondere enthält das Archivrecht keine entsprechende Regelung.

Fragen an den Regierungsrat

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass gestützt auf den Öffentlichkeits- und Transparenzgrundsatz die Petentinnen und Petenten bzw. die verantwortliche Trägerschaft einer Petition bei der Behandlung durch den Kantonsrat und seine Organe grundsätzlich namentlich zu nennen sind?
2. Wie wird die namentliche Nennung von Petentinnen und Petenten heute gehandhabt – bei Petitionen an den Regierungsrat und die Verwaltung wie auch, soweit dem Regierungsrat bekannt, bei Petitionen an den Kantonsrat? Werden Namen anonymisiert, und falls ja, gestützt auf welche Rechtsgrundlage?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat eine grundsätzliche namentliche Nennung im Licht des Datenschutzrechts sowie des Grundsatzes, dass aus der Ausübung des Petitionsrechts

keine Nachteile erwachsen dürfen (Art. 33 Abs. 1 BV)? Wie ist dabei zwischen der verantwortlichen Petentschaft (Erstunterzeichnende bzw. Trägerschaft) und blossen Mitunterzeichnenden zu unterscheiden?

4. Ist der Regierungsrat bereit, auf eine einheitliche Praxis der namentlichen Nennung hinzuwirken bzw. die dafür allenfalls erforderlichen rechtlichen Grundlagen (Anpassung von Gesetz, Geschäftsordnung oder Weisung) zu schaffen oder anzuregen?
5. Falls der Regierungsrat eine namentliche Nennung ablehnt: Welche überwiegenden Interessen stehen ihr nach seiner Auffassung entgegen, und wie verhält sich dies zur dargestellten Rechtslage und Rechtsprechung?

Weiteres Vorgehen

Für den Fall einer ablehnenden oder unbefriedigenden Beantwortung behalten sich die Unterzeichnenden ausdrücklich vor, das Anliegen mit einer Motion, das heisst mit einem verbindlichen Auftrag zur Schaffung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen, weiterzuverfolgen.

Kantonsrat Philip C. Brunner

Kantonsrat Michael Felber